Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2000)

Rubrik: Nr. 1, 19. Januar 2000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 1 19. Januar 2000

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00–1	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisations- verordnung BVE; OrV BVE) (Änderung)	152.221.191
00–2	Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame	722.51
00–3	Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch- reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern	411.21
00–4	Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern	411.31
00–5	Dekret über die Aufhebung von Dekreten im Bereich der Landeskirchen	Keine BSG-Nr.
00–6	Gesetz über die Fürsprecher (Änderung)	168.11



1 **152.221.191**

10. November 1999

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE) wird wie folgt geändert:

Art. 4 1 bis 3 Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

11.

Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 2000 in Kraft.

Bern, 10. November 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nuspliger

973 BAG 00–1

17. November 1999

Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 und Artikel 144 Absatz 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 100 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV),

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Reklamevorschriften und das Verhältnis der Reklamebewilligung zur Baubewilligung.

Reklamebewilligung; Zuständigkeit und Verfahren a im Allgemeinen

- **Art. 2** ¹Die Reklamebewilligung nach der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 wird von der Gemeinde erteilt. Das Verfahren und der Rechtsmittelweg richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.
- ² Benötigt das Reklamevorhaben zudem eine Baubewilligung, so gilt die Baubewilligung als Reklamebewilligung. Die Baubewilligungsbehörde prüft im Baubewilligungsverfahren auch die Einhaltung der Artikel 95 bis 99 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979.
- ³ Baugesuche für Reklamevorhaben an schützenswerten oder erhaltenswerten Gebäuden oder in ihrer Umgebung werden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren, die übrigen Reklamevorhaben im vereinfachten Baubewilligungsverfahren ohne Veröffentlichung beurteilt. Artikel 27 Absätze 4 und 5 des Dekretes vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren bleiben vorbehalten.

b für Sammelbewilligungen

- Art. 3 ¹Gesuche für mehrere gleiche Reklamen, welche gleichzeitig und überregional verteilt erstellt werden sollen, werden vom kantonalen Amt für Polizeiverwaltung beurteilt.
- ² Das kantonale Amt für Polizeiverwaltung macht das Gesuch durch zweimalige Veröffentlichung in den Amtsanzeigern der betroffenen Amtsbezirke bekannt und hört die Gemeinden an.
- ³ Die Einsprachelegitimation richtet sich nach der Baugesetzgebung.

977 BAG 00–2

Temporäre Reklamen

- Art. 4 ¹Temporäre Reklamen informieren, als zeitlich begrenzte Ankündigungen, über besondere Veranstaltungen.
- ² Wahl- und Abstimmungsreklamen gelten als temporäre Reklamen.

Bewilligungsfreie Reklamen

- Art. 5 ¹Ausser an schützenswerten oder erhaltenswerten Gebäuden oder in ihrer Umgebung und in Ortsbildschutzgebieten bedürfen keiner Bewilligung:
- a flach an einer Fassade angebrachte Firmenanschriften, entweder in der Form von Einzelbuchstaben von maximal 50 cm Höhe oder als Schilder von höchstens 1,15 m² Fläche;
- b eine Fahne mit Firmensignet pro Betrieb;
- c Einzeltafeln von maximal 0,2 m² Fläche im Bereich des Geschäftseingangs oder der Schaufenster bis zu einer Gesamtfläche von 1,15 m²;
- d Je eine höchstens 1,15 m² grosse Werbeanlage für Verkauf oder Dienstleistungen bei landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben;
- e Tafeln für die Vermietung von Ferienwohnungen bis insgesamt höchstens 1,15 m² an der Fassade des Mietobjektes oder freistehend auf dem dazugehörenden Areal;
- f Firmenanschriften von höchstens 1,15 m² an mobilen Ständern für das Abstellen von Velos und Sportgeräten;
- g temporäre Reklamen während maximal sechs Wochen vor Beginn bis längstens fünf Tage nach der Veranstaltung.
- ² Generell keiner Bewilligung bedürfen:
- a Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen;
- b Angebotstafeln beim Eingang zu Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbebetrieben, sofern sie nur während der Geschäftsöffnungszeit aufgestellt werden und den Fussgängerverkehr nicht behindern;
- c Fahnen oder Flaggen, sofern es sich um Hoheitszeichen handelt;
- d Eigenreklamen von maximal 25 cm Höhe an Volants von Sonnenstoren;
- e Unternehmerreklamen an Baugerüsten von höchstens 1,15 m²
 Grösse;
- f Firmenreklamen für Gartenbaubetriebe von höchstens 1,15 m² Grösse während höchstens 6 Monaten nach Abschluss der Gartenbauarbeiten;
- g Verkaufs- und Vermietungsreklamen in der Grösse von höchstens 1,15 m² während längstens 6 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Die Wiederholung von Reklamen an derselben Fassade, die Ausgestaltung als Dachreklame, Leuchtreklame (ausgenommen in Schaufenstern und Schaukästen) oder als von der Fassade abstehende Reklame bedarf in jedem Fall einer Reklamebewilligung.

Vorbehalten bleiben die von den Gemeinden in Ortsbildschutzgebieten verbotenen Reklamen sowie die nach SSV unerlaubten Reklamen.

Übergangsbestimmungen

- Art. 6 ¹Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Bewilligungsverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- Unter bisherigem Recht befristet bewilligte Reklamen werden unbefristet gültig, wenn sie nicht von der bisherigen Bewilligungsbehörde spätestens 60 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer widerrufen werden.

Änderung von Erlassen

Art. 7 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung

Anhang V A Ziff. 3.4 Aussenwerbung

3.4.1 Prüfung von Gesuchen

Taxpunkte

- 3.4.2 bis 3.4.5 aufgehoben
- 2. Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM)
- Artikel 3 ¹Als ständige Kommissionen sind der Direktion zugeordnet
- a unverändert:
- b unverändert;
- c aufgehoben;
- d unverändert;
- e unverändert.
- ² Unverändert.

Artikel 11 ¹Das Amt für Polizeiverwaltung

a-d unverändert;

- e erteilt im Bereich Aussenwerbung die Sammelbewilligungen;
- *f–h* unverändert;
- ² Unverändert

Aufhebung eines Erlasses

Art. 8 Die Verordnung vom 23. April 1986 über die Aussen- und Strassenreklame wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 9 Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Bern, 17. November 1999

Im Namen des Regierungsrate

Der Präsident: Bhend

Der Staatsschreiber: Nusplige

2. Dezember 1999

Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelischreformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 108 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) und Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen und in Berücksichtigung der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958/24. September 1979 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten, sowie der Übereinkunft vom 22. Januar/16. Februar 1889 mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Kirchgemeinden

Art. 1 Im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern bestehen zurzeit folgende Kirchgemeinden, deren Zusammensetzung hienach beschrieben wird:

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
1. Amtsbezirk Aarberg	
Aarberg	Aarberg
Bargen	Bargen BE
Grossaffoltern	Grossaffoltern
Kallnach	Kallnach
	Niederried bei Kallnach
Kappelen	Kappelen
Lyss	Lyss
Meikirch	Meikirch
Radelfingen	Radelfingen
Rapperswil-Bangerten	Rapperswil BE
	Bangerten (Amt Fraubrunnen)
Schüpfen	Schüpfen
Seedorf	Seedorf BE

875/2 BAG 00–3

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
2. Amtsbezirk Aarwangen	
Aarwangen	Aarwangen
-	Bannwil
	Schwarzhäusern
Bleienbach	Bleienbach
Langenthal	Langenthal
	Untersteckholz
Lotzwil	Gutenburg
	Lotzwil
	Obersteckholz
	Rütschelen
Madiswil	Madiswil
Melchnau	Busswil bei Melchnau
	Gondiswil
	Melchnau
	Reisiswil
Roggwil	Roggwil BE
Rohrbach	Auswil
	Kleindietwil
	Leimiswil
	Rohrbach
	Rohrbachgraben
Thunstetten	Thunstetten
Ursenbach	Oeschenbach
	Ursenbach
Wynau	Wynau

3. Amtsbezirk Bern

2

Stadt Bern und Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern; Gesamtkirchgemeinde Bern, umfassend die Kirchgemeinden:

a Kirchgemeinde Bethlehem

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das innerhalb nachstehender Grenzen beschriebene Gebiet: Vom Wohlensee südlich der Mündung des Burggrabenbaches dem westlichen Rand des Bremgartenwaldes der Eymattstrasse und Neuen Murtenstrasse folgend bis zur nordöstlichen Ecke der Badeanstalt Weyermannshaus, entlang dieser in südlicher Richtung zur Bahnlinie Bern-Neuenburg, der Bahnlinie entlang bis zum östlichen Waldrand Unterholz, diesem in nördlicher Richtung bis Punkt 519 (Landeskarte 1:25000) und dem Gäbelbach in westlicher Richtung folgend bis Grabenmatt, südlich des Grenzsteins Nr. 10 an der Gemeindegrenze Frauenkappelen, und schliesslich den Grenzen der politischen Gemeinden Frauenkappelen und Wohlen entlang bis zur Mündung des Burggrabenbaches.

b Kirchgemeinde Bümpliz

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das südlich der Bahnlinie Bern-Neuenburg gelegene Gebiet von Bümpliz. Die Grenze folgt dieser Bahnlinie vom östlichen Waldrand Unterholz bis zum Stöckacker, verläuft an der westlichen Marche der Liegenschaft BN-Depot, nördlich der Bahnlinie Bern-Freiburg, zwischen den Liegenschaften Freiburgstrasse Nrn.176 und 180 hindurch, am Südrand der Weissensteinstrasse und am Rand des Könizbergwaldes bis südwestlich des Sportplatzes Bodenweid. Durch den Könizbergwald folgt sie der Grenze der mit der Einwohnergemeinde Bern vereinigten früheren Einwohnergemeinde Bümpliz bis Schalenbodenholz, Punkt 602 (Landeskarte 1:25000). Der Gemeindegrenze der Stadt Bern folgend und einschliessend Hohliebe, Hinterer Rehhag, Bottigenmoos, Stägenwald, Matzenriedwald, Brucheren, Osthang Hollerengraben, Chline Forst und Riedbach, erreicht sie Grabenmatt, südlich des Grenzsteins Nr. 10 an der Gemeindegrenze Frauenkappelen. Dann verläuft sie südwärts zum Gäbelbach und folgt diesem in östlicher Richtung bis Punkt 519 sowie dem östlichen Waldrand Unterholz nach Süden bis zur Bahnlinie Bern-Neuenburg.

c Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne

Diese umfasst das Gebiet der Kirchgemeinden Belp, Bern (Gesamt-kirchgemeinde), Bolligen, Frauenkappelen, Ittigen, Jegenstorf, Kehrsatz, Kirchlindach, Köniz, Meikirch, Münchenbuchsee, Münsingen, Muri-Gümligen, Neuenegg, Oberbalm, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen, Wohlen bei Bern, Worb, Zimmerwald und Zollikofen.

d Kirchgemeinde Frieden

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern den westlichen Teil des Mattenhofquartiers, das Weissenstein-, Fischermätteli- und Holligenguartier. Ihre Grenzlinien verlaufen wie folgt: Von der Eymatt durch die Wohlenstrasse und südwärts bis zum Forsthaus Murtenstrasse 96 (exkl.). Dann in südwestlicher Richtung via Güterbahnhof (exkl.) an die Bahnstrasse (Krematorium inkl.). Der Bahnstrasse folgend bis zur Einmündung Murtenstrasse. Nun stadtwärts westlich der Murtenstrasse entlang bis Murtenstrasse Nr. 1 (exkl.: Murtenstrasse 1 bis 85, Freiburgstrasse 2 + 2a plus Friedbühlstrasse 7, 11 + 36). Vom Inselplatz der Mitte der Ziegler- und Schwarzenburgstrasse nach bis zur Gemeindegrenze zwischen Bern und Köniz, derselben entlang bis zur Ecke Könizbergwald/Schalenbodenholz, Punkt 602 (Landeskarte 1:25000), und durch den Könizbergwald der Grenze der mit der Einwohnergemeinde Bern vereinigten früheren Einwohnergemeinde Bümpliz folgend bis zur Weissensteinstrasse. Anschliessend am Südrand der Weissensteinstrasse, zwischen den Liegenschaften Freiburgstrasse Nrn. 176 und 180 hindurch, südlich der Bahnlinie Bern-Frei-

burg und der westlichen Marche der Liegenschaft BN-Depot entlang, östlich der Badeanstalt Weyermannshaus vorbei und an den Bremgartenwald östlich der Einmündung der Stöckackerstrasse in die Murtenstrasse. Schliesslich folgt sie dem westlichen Rand des Bremgartenwaldes bis in die Wohlenstrasse.

e Kirchgemeinde Heiliggeist

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Quartiere westlich des Waisenhausplatzes und des Kirchenfeldes (Sandrain, Friedheim, Weissenbühl, Mattenhof und Villette) mit folgenden Grenzen: Von der Kirchenfeldbrücke flussaufwärts bis zur Gemeindegrenze Bern-Köniz (Wabern). Dieser folgend in südwestlicher Richtung bis Schwarzenburgstrasse. Von da in nordöstlicher Richtung bis zum Eigerplatz und der Mitte der Zieglerstrasse folgend bis zur Einmündung Murtenstrasse Nr. 1 (exkl.). Der Geleiseanlage SBB folgend zur Schützenmatte. Von dort in nördlicher Richtung an die Aare (Eisenbahnbrücke) dann flussaufwärts bis zur Häusergruppe Langmauerweg Nr. 110/112 (exkl.) in südlicher Richtung über den Waisenhausplatz zum Parlamentsgebäude (exkl.). Von da östlich dem Münzgraben entlang zum Casinoplatz.

f Kirchgemeinde Johannes

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Lorraine-, Spitalacker- und Teile des Breitenrain- und Wylerquartiers. Die Grenze verläuft von einem Punkt etwa 200 m oberhalb des Stauwehrs nordöstlich am letzten Haus der Jurastrasse vorbei, in südöstlicher Richtung quer über die Haldenstrasse, zwischen dem Haus Polygonstrasse Nr. 31 und dem Block Nr. 33/35 hindurch zur Polygonbrücke, den SBB-Linien entlang, den hintern (westlichen) Marchen der Liegenschaften Scheibenstrasse und Stauffacherstrasse entlang, über den Breitenrainplatz und den hintern (südlichen) Marchen der Liegenschaften Militärstrasse und Rodtmattstrasse entlang bis General-Guisan-Platz. Dann folgt sie der Papiermühle-, Schänzli- und Sonnenbergstrasse (je Strassenmitte), schliesst den Oberweg ein und erreicht über die Rabbentalstrasse (zwischen den Liegenschaften Nrn. 69 und 71 hindurch) und die Mitte der Rabbentaltreppe den Altenbergsteg. Schliesslich folgt sie dem Aarelauf abwärts bis zum Punkt etwa 200 m oberhalb des Stauwehrs.

g Kirchgemeinde Markus

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Quartiere Breitfeld, Wankdorffeld, Wylergut und Löchligut mit folgenden Grenzen: Von der Aare der Gemeindegrenze Bern/Ittigen entlang zur Papiermühlestrasse, durch diese bis General-Guisan-Platz, Rodtmattstrasse (beidseitig), Militärstrasse (beidseitig) bis Breitenrainplatz, Stauffacherstrasse (beidseitig), Scheibenstrasse (beidseitig), den SBB-Linien

entlang bis Polygonbrücke, zwischen dem Haus Polygonstrasse Nr. 31 und dem Block Nr. 33/35 hindurch, in nordwestlicher Richtung quer über die Haldenstrasse und nordöstlich am letzten Haus der Jurastrasse vorbei zu einem Punkt etwa 200 m oberhalb des Stauwehrs und von da dem Aareufer entlang flussabwärts bis zur Gemeindegrenze Bern/Ittigen.

h Kirchgemeinde Matthäus Bern und Bremgarten

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Gebiet nördlich der Studerstrasse mit beidseitiger gradliniger Verlängerung bis zur Aare, die ganze Engehalbinsel und die Siedlung stadtwärts der Aare bei der Neubrücke. Sie erstreckt sich ferner über das Gebiet der politischen Gemeinde Bremgarten.

i Kirchgemeinde Münster

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Altstadt sowie das Kirchenfeldquartier mit folgenden Grenzen: Nydeggasse inkl. ungerade Nummern, zur Nydeggtreppe, entlang der Junkerngasshalde gradlinig zur Kirchenfeldbrücke. Quer über die Aare zum Schwellenmätteli (inkl.). Vom rechten Aareufer gradlinig durch die Mitte der Jungfraustrasse, quer über den Thunplatz nach der nordöstlichen Ecke des Dählhölzli und dessen östlichem Saum folgend bis an die Aare. Dann dem Flusslauf in nördlicher Richtung folgend bis zur Kirchenfeldbrücke. Quer über die Aare zum Casinoplatz, dem Münzrain entlang zum Fusse des Parlamentsgebäudes (inkl.). Von da in nördlicher Richtung gradlinig über den Waisenhausplatz zur Aare an die Häusergruppe Langmauerweg Nr. 110/112 (inkl.), anschliessend via Brunngasshalde, Postgasshalde an die Nydegggasse.

k Kirchgemeinde Nydegg

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das innerhalb nachstehender Grenzen beschriebene Gebiet: Von der Papiermühlestrasse der Gemeindegrenze Bern/Ittigen folgend bis zum östlichen Zipfel des Schermenwaldes, dann der Gemeindegrenze Bern/Ostermundigen folgend bis zum südlichen Zipfel des Schosshaldenholzes, dem Weg am Waldrand und der südlichen Marche des Jugendwohnheims sowie dem Melchenbühlweg folgend bis zur Höhe Eingang Jugendwohnheim, südlich der Häusergruppe bestehend aus den Liegenschaften Schosshaldenstrasse 92, 92a und 92b vorbei, durch die Wysslochsenke und den Egelsee, südöstlich der Liegenschaft Nr. 21 quer über die Muristrasse, den hintern (nordwestlichen) Marchen von Muristrasse Nr. 36 und Ensingerstrasse Nrn. 3-11 und den hintern (nordöstlichen) Marchen Brunnadernstrasse Nrn. 4 und 2 folgend, durch Seminarstrasse, Habsburgstrasse, zwischen den Liegenschaften Alpenstrasse Nrn. 23 und 25 an die Jungfraustrasse, dieser entlang zum Haus Englische Anlagen Nr. 5 (westliche Marche), von hier in

gerader Linie zur Aare, von da dem Aareufer entlang nach Schwellenmätteli, Kirchenfeldbrücke, Fricktreppe, Badgasse, Bubenbergrain, Junkerngasshalde, Nydeggtreppe, Nydegggasse, Schutzmühle (einschliessend Haus Postgasse Nr. 10), von hier in gerader Richtung über die Aare, durch die Altenbergstrasse (Gebäude Nr. 3 bis und mit Nr. 120) nach Altenbergsteg, über die Mitte der Rabbentaltreppe, zwischen den Liegenschaften Nrn. 69 und 71 bis zur Mitte der Rabbentalstrasse, dieser Strasse in östlicher Richtung entlang bis vor Haus Nr. 54, an dessen westlicher March hoch (unter Ausschluss von Oberweg und Sonnenbergstrasse Nrn. 17–21) bis zur Sonnenbergstrassenmitte und durch diese, die Schänzli- und Papiermühlestrasse zur Worblaufenstrasse.

I Kirchgemeinde Paulus

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Länggassquartier sowie die Innere Enge und die östliche Hälfte des Bremgartenwaldes und wird begrenzt: Im Norden vom Wohlensee ostwärts der Mündung des Burggrabenbaches, von der Aare und von der Studerstrasse mit beidseitiger gradliniger Verlängerung bis zur Aare, im Osten ebenfalls durch die Aare, im Süden durch die Bundesbahnlinie und im Westen den Geleiseanlagen der SBB folgend bis zur Höhe der Murtenstrasse Nr. 2 (inkl.) und über den Inselplatz zur Murtenstrasse Nr. 1, baulich verbunden mit Freiburgstrasse 2 + 2a und Friedbühlstrasse 7, 11 + 36 (alle inkl.). Westlich der Murtenstrasse vorbei an die Bahnstrasse. Dieser südwestlich bis Krematorium (exkl.) folgend. Vom Krematorium zum Güterbahnhof (inkl.), zum Forsthaus (inkl.) und von hier in gerader Linie in die Wohlenstrasse und zurück zum Wohlensee.

m Kirchgemeinde Petrus

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Quartiere Brunnadern und Murifeld mit folgenden Grenzlinien: Von der südlichen Marche der Waisenhausliegenschaft dem Weg am Rand des Schosshaldenholzes folgend zur Zollgasse, der Gemeindegrenze Bern/Ostermundigen folgend bis Bahnlinie Bern-Thun im Innern Melchenbühl, von hier weg der Gemeindegrenze Bern/Muri folgend über Worbstrasse, Egghölzli, Elfenau zur Aare, dem Aarelauf und dem Ostrand des Dählhölzliwaldes folgend, durch den Dählenweg, Thunplatz und die Jungfraustrasse bis auf die Höhe des Hauses Nr. 36, über die Marche zwischen den Liegenschaften Alpenstrasse Nrn. 23 und 25, durch die Habsburgstrasse und das Teilstück Seminarstrasse bis Einmündung der Brunnadernstrasse, an der Brunnadernstrasse den hintern Marchen der geraden Hausnummern (nordöstlich) folgend bis Ensingerstrasse Nr. 11, den hintern (nordwestlichen) Marchen der Liegenschaften Ensingerstrasse Nrn. 11-3 und Muristrasse Nr. 36 folgend, quer über die Muristrasse, südöstlich der Liegenschaft Muristrasse Nr. 21, Längsachse des Egelsees, durch die Wysslochsenke, südlich der Häusergruppe bestehend aus den Liegenschaften Schosshaldenstrasse 92, 92a und 92b vorbei bis Melchenbühlweg Höhe Eingang der Waisenhäuser, durch das Teilstück Melchenbühlweg und der südlichen Marche der Waisenhausliegenschaft entlang bis zum Rand des Schosshaldenholzes.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	
Bolligen	Bolligen	
Ittigen	Ittigen	
Kirchlindach	Kirchlindach	
Köniz	Köniz	
Muri-Gümligen	Muri b. Bern	
Oberbalm	Oberbalm	
Ostermundigen	Ostermundigen	
Stettlen	Stettlen	
Vechigen	Vechigen	
Wohlen bei Bern	Wohlen bei Bern	
Zollikofen	Zollikofen	

4. Amtsbezirk Biel

Stadt Biel und Einwohnergemeinde Evilard; Gesamtkirchgemeinde Biel, umfassend die Kirchgemeinden:

a Kirchgemeinde Biel-Stadt

Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen in jenem Teil der Einwohnergemeinde Biel, dessen westliche Grenze von der Einwohnergemeindegrenze gebildet wird (Vingelzberg-See-Zihl-Aarbergstrasse-Madretsch-Schüss). Am Ort, an welchem die Einwohnergemeindegrenze die Madretsch-Schüss verlässt, folgt die Kirchgemeindegrenze der Madretsch-Schüss weiter bis zur Wasserteilung (Stelle, an der sich die Schüss in drei Arme aufteilt). Von dort verläuft die Kirchgemeindegrenze in östlicher Richtung weiter in der Schüss (Mühleinsel inbegriffen) bis zur Mühlestrasse. Die Kirchgemeindegrenze zieht sich dann in nordwestlicher Richtung weiter, wobei sie in der Strassenmitte folgender Strassenzüge verläuft: Mühlestrasse-Grünweg-Bözingenstrasse-Redernweg-Hermann-Lienhard-Strasse bis zur Einmündung in die Reuchenettestrasse. Von hier aus zieht sich die Grenze in nördlicher Richtung zwischen den Liegenschaften Reuchenette-Strasse Nrn. 65 und 67 hinauf bis zur Bahnlinie. Dann verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung der Bahnlinie entlang (exklusiv des zur Kirchgemeinde Biel-Bözingen gehörenden und nördlich der Bahnlinie gelegenen Grundstückes Reuchenettestrasse Nr. 119) bis zum Punkt, wo die Bahnlinie die Schüss überquert. Von dort folgt die Kirchgemeindegrenze der Schüss in nördlicher Richtung bis zur Grenze der Einwohnergemeinde Biel. Ab dort folgt sie der Amtsbe-

zirksgrenze nach Westen und schliesst damit auch die Einwohnergemeinde Evilard mit ein.

b Kirchgemeinde Biel-Madretsch

Sie umfasst von der Einwohnergemeinde Biel jenen Teil, dessen nördliche Grenze die Madretsch-Schüss bildet, beginnend mit der Liegenschaft Aebistrasse 37 und endend mit der Liegenschaft Schwanengasse 53 (beide Liegenschaften eingeschlossen). Grenze identisch mit Kirchgemeinde Biel-Stadt. Die östliche Grenze (zwischen den Kirchgemeinden Mett und Madretsch) verläuft in südöstlicher Richtung in gerader Linie durch das Areal des Rangierbahnhofes von der Madretsch-Schüss über den Bahndamm (SBB-Linie Biel-Solothurn) zur Mettstrasse bis und mit den Liegenschaften Nrn. 43 und 34. Von dort verläuft die Grenze weiter durch den Marie-Louise-Bloesch-Weg zum Schulhaus Linde (zur Kirchgemeinde Madretsch gehörend) dann in östlicher Richtung durch den Chräjenberg bis zum Molassenweg und weiter südlich durch Molassenweg bis zur Grenze der Einwohnergemeinde Brügg. Die südliche Grenze der Kirchgemeinde verläuft der Einwohnergemeindegrenze Brügg entlang, vom Fröschenloch durch den Brüggwald, südlich des städtischen Friedhofes, durch die Aegertenstrasse, die Bernstrasse, den Heideweg bis zur Zihl. Die westliche Grenze der Kirchgemeinde verläuft der Einwohnergemeindegrenze Nidau entlang, gebildet durch die Zihl, den Erlenweg, die Bernstrasse, die Aegertenstrasse, den Ganguilletweg, die Grenzstrasse (zu Nidau gehörend) und die Moserstrasse bis zur Aebistrasse Nr. 37. Zur Kirchgemeinde gehören die Liegenschaften mit folgenden geraden und ungeraden Nummern: Erlenweg 1 a und 8, Ganguilletweg 2 und 7, Aegertenstrasse 1 und 2, Moserstrasse 1 und 8. Die Liegenschaften Moserstrasse 2 und 4 gehören zu Nidau.

c Kirchgemeinde Biel-Mett

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Biel jenen Teil, der innerhalb folgender Grenzlinien verläuft: Im Norden von den Teilschleusen bei den SBB-Werkstätten dem Schüsslauf entlang aufwärts zum nördlichen Stück des Eidochsweges südlich der Liegenschaft Bürenstrasse 66, dann durch den Eidochsweg, Kirchenfeldweg, ostwärts, Länggasse nordwärts, Feldweg südlich der Kunsteisbahn, ostwärts durch die Mitte des Bözingenmooses (projektierte Grenchenstrasse), südlich durch den Allmendweg zum Bahntrasse und östlich entlang der SBB-Linie Biel-Solothurn bis Einwohnergemeindegrenze Pieterlen. Im Osten entlang der Einwohnergemeindegrenze Safnern. Im Süden durch den Büttenbergwald längs der Einwohnergemeindegrenzen Safnern, Orpund und Brügg, über die Krete des Chräjenbergwaldes zum Seilerweg, von diesem durch den Marie-Louise-Bloesch-Weg zur Mettstrasse, über das Gelände des Güterbahnhofes in gerader Linie zum Fussgängersteg am Knie der Madretsch-Schüss, 150 m unterhalb

der Teilschleusen. Im Westen der Madretsch-Schüss entlang aufwärts zu den Teilschleusen.

d Kirchgemeinde Biel-Bözingen

Die Kirchgemeinde Biel-Bözingen umfasst einen Teil des Gebietes der Einwohnergemeinde Biel mit folgender Begrenzung: Im Osten vom Schnittpunkt der Amtsgrenze Biel/Courtelary, bzw. Gemeindegrenze Biel/Vauffelin, mit der Grenze zwischen den Einwohnergemeinden Biel und Pieterlen in südlicher Richtung längs dieser Gemeindegrenze bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze der Bahnparzelle der SBB, Linie Biel-Solothurn. Im Süden: Von diesem Punkt aus in westlicher Richtung längs der nördlichen Grenze der vorgenannten Bahnparzelle bis zur Wegparzelle Grundbuchblatt Nr. 4162 (Längfeldweg) in nördlicher Richtung in der Mitte dieser Wegparzelle (Allmendweg auf etwa 70 m) bis zur Wegparzelle Grundbuchblatt Nr. 59 (projektierte Grenchenstrasse bis Renferstrasse) in westlicher Richtung in der Mitte dieser Wegparzelle bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Grundbuchblatt Nrn. 4214 und 4215, sodann längs dieser Grenze und ihrer Fortsetzung als der Grenze zwischen den ehemaligen politischen Gemeinden Bözingen und Mett (Länggasse-Kirchenfeldweg bis Bürenstrasse und weiter westwärts durch den Eidochsweg) bis in die Mitte der Schüss und in der Mitte dieses Flusses flussabwärts bis zur Mühlestrasse. Im Westen: Von der Schüss aus in nördlicher Richtung in der Mitte der nachgenannten Strassen- und Wegparzellen Grundbuchblatt Nr. 4112 (Mühlestrasse), Grundbuchblatt Nr. 4056 (Grünweg), Grundbuchblatt Nr. 3648 (Bözingenstrasse), Grundbuchblatt Nr. 4055 (Redernweg), Grundbuchblatt Nr. 969 (Hermann-Lienhard-Strasse), Grundbuchblatt Nr. 968 (Reuchenettestrasse) bis zu der von dieser Strasse abzweigenden Grenze zwischen den Grundstücken Grundbuchblätter Nrn. 3979 (Haus Reuchenettestrasse 65) einerseits und 3981 (Haus Reuchenettestrasse 67) und 3980 anderseits; längs dieser Grenze und ihrer Verlängerung über die Parzelle der SBB (Linie Biel-La Chaux-de-Fonds) bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze dieser Bahnparzelle, sodann dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Schüss, von da längs der Grenze des Burgerwaldes Biel Grundbuchblätter Nrn. 5560, 5559 und 6745 bis zum Aufstoss auf die Amtsgrenze Biel/Courtelary bzw. der Grenze zwischen den Einwohnergemeinden Biel und Vauffelin. Im Norden: Von diesem Punkt aus in östlicher Richtung längs der Amtsgrenze Biel/Courtelary, bzw. Einwohnergemeindegrenzen Biel/Vauffelin bis zum Aufstoss auf die Gemeindegrenzen Biel/Pieterlen.

e Paroisse française du Pasquart

Diese umfasst den nordwestlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Seeufer bis zur Gemeindegrenze Nidau (Vingelz inbegriffen), zudem: die Murtenstrasse, der Obere Quai bis

zur Fabrik Omega, die Gurzelenstrasse, die Reuchenettestrasse bis zur Pilatusstrasse, ferner das nordwärts der Reuchenettestrasse gelegene Gebiet und die Einwohnergemeinde Evilard (Magglingen inbegriffen).

f Paroisse française de Bienne-Madretsch

Diese umfasst den südlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: durch die Murtenstrasse (nicht inbegriffen), den Oberen Quai (nicht inbegriffen), dann in nordöstlicher Richtung durch den Güterbahnhof bis zum Seilerweg (inbegriffen), den Marie-Louise-Bloesch-Weg, dann entlang dem Scheibenweg bis zur Gemeindegrenze von Biel/Brügg und dieser folgend bis zur Gemeindegrenze von Biel/Nidau.

g Paroisse française de Bienne-Mâche-Boujean

Diese umfasst den östlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: im Westen durch den Oberen Quai von der Fabrik Omega hinweg, durch die Gurzelenstrasse (nicht inbegriffen), im Norden durch die Reuchenettestrasse von der Pilatusstrasse hinweg, im Osten durch die Gemeindegrenze, im Süden der Gemeindegrenze folgend, dann der Grenze der französischen Kirchgemeinde Bienne-Madretsch entlang in Richtung Marie-Louise-Bloesch-Weg (nicht inbegriffen)-Seilerweg-Güterbahnhof bis zum Oberen Quai (nicht inbegriffen).

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
5. Amtsbezirk Büren	
Arch	Arch
Büren a.d.A. und Meienried	Büren an der Aare Meienried
Diessbach	Büetigen Busswil bei Büren Diessbach bei Büren Dotzigen
Lengnau	Lengnau b. Biel
Leuzigen	Leuzigen
Oberwil bei Büren	Oberwil bei Büren (ferner die solothurnischen Ge- meinden Schnottwil, Biezwil, Lüterswil, Gossliwil und Bibern)
Pieterlen	Meinisberg Pieterlen

	<u> </u>
Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Rüti b. Büren	Rüti b. Büren
Wengi b. Büren	Wengi b. Büren
6. Amtsbezirk Burgdorf	
Burgdorf	Burgdorf
Hasle bei Burgdorf	Hasle bei Burgdorf
Heimiswil	Heimiswil
Hindelbank	Bäriswil
	Hindelbank Mötschwil
Kirchberg	Aefligen
Kirchberg	Ersigen
	Kernenried
	Kirchberg BE
	Lyssach
	Niederösch
	Oberösch
	Rüdtligen-Alchenflüh Rüti bei Lyssach
Koppigen	Alchenstorf
Koppigen	Hellsau
	Höchstetten
	Koppigen
	Willadingen
Krauchthal	Krauchthal
Oberburg	Oberburg
Wynigen	Rumendingen
	Wynigen
7. Amtsbezirk Courtelary	
Corgémont-Cortébert	Corgémont Cortébert
Corgémont Unteres St. Immertal,	Diese umfasst die deutschspra-
deutschsprachige Kirchgemeinde	chigen Konfessionsangehörigen
	der (französischen) Kirchge-
	meinden Corgémont-Cortébert,
	Courtelary-Cormoret, Sonceboz-
Countains Composit	Sombeval und Péry
Courtelary-Cormoret	Courtelary
La Ferrière	Courtelary La Ferrière
Orvin	Orvin
W-0000 00005 7-5	Section of the sectio

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Péry-La Heutte	La Heutte
	Péry
Renan	Renan BE
Saint-Imier	Saint-Imier
Saint-Imier, deutschsprachige	Diese umfasst die deutschspra-
Kirchgemeinde	chigen Konfessionsangehörigen der (französischen) Kirchge- meinden La Ferrière, Renan BE,
	Sonvilier, Saint-Imier und Ville-
Sonceboz-Sombeval	ret Sonceboz-Sombeval
Sonvilier	Sonvilier
Tramelan	Mont-Tramelan Tramelan
Vauffelin	
vaurreiin	Plagne Romont BE
	Vauffelin
Villeret	Villeret
villeret	villeret
8. Amtsbezirk Erlach	
Erlach-Tschugg	Erlach
	Tschugg
Gampelen-Gals	Gals
	Gampelen
Ins	Brüttelen
	Ins
	Müntschemier
	Treiten
Siselen-Finsterhennen	Finsterhennen
	Siselen
Vinelz	Lüscherz
	Vinelz
9. Amtsbezirk Fraubrunnen	
Bätterkinden	Bätterkinden
Grafenried	Fraubrunnen
	Grafenried
Jegenstorf-Urtenen	Ballmoos
, and	Jegenstorf
	Iffwil
	Mattstetten
	Münchringen
	von Scheunen nur der Weiler
	Oberscheunen

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	Urtenen
	Zauggenried
Limpach	Zuzwil BE Büren zum Hof
Limpacii	Limpach
	Schalunen
Bernisch-Messen	Etzelkofen
	Mülchi
	Ruppoldsried
	Scheunen (ohne Oberscheunen)
	(zur bernisch-solothurnischen
	Kirchgemeinde Messen gehören ferner die solothurnischen Ge-
	meinden Messen, Brunnental,
	Balm bei Messen, Oberramsern
	und Gächliwil)
Münchenbuchsee-Moosseedorf	Deisswil bei Münchenbuchsee
	Diemerswil
	Moosseedorf
	Münchenbuchsee
I limenatous	Wiggiswil
Utzenstorf	Utzenstorf Wiler bei Utzenstorf
	Zielebach
10. Amtsbezirk Frutigen	
Adelboden	Adelboden
Aeschi-Krattigen	Aeschi bei Spiez
G	Krattigen
Frutigen	Frutigen
	Zur Kirchgemeinde Frutigen ge-
	hören ferner Schwandi und
	Wengi (Gemeinde Reichenbach im Kandertal)
Kandergrund-Kandersteg	Kandergrund
Kandergrund-Kandersteg	Kandersteg
Reichenbach im Kandertal	Reichenbach im Kandertal (ohne
	Schwandi und Wengi, die kirch-
	lich zu Frutigen gehören)
11. Amtsbezirk Interlaken	
Beatenberg	Beatenberg
Brienz	Brienz BE
	Brienzwiler

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	Hofstetten bei Brienz
	Oberried am Brienzersee
	Schwanden bei Brienz
Grindelwald	Grindelwald
Gsteig-Interlaken	Bönigen
	Gsteigwiler
	Gündlischwand
	Interlaken
	Iseltwald
	Lütschental
	Matten bei Interlaken
	Saxeten
	Wilderswil
Habkern	Habkern
Lauterbrunnen	Lauterbrunnen
Leissigen	Därligen
	Leissigen
Ringgenberg	Niederried bei Interlaken
999	Ringgenberg BE
Unterseen	Unterseen
12. Amtsbezirk Konolfingen	
Biglen	Arni
,	Biglen
	Landiswil
Grosshöchstetten	Bowil
	Grosshöchstetten
	Mirchel
	Oberthal
	Zäziwil
Konolfingen	Häutligen
gen	Niederhünigen
	Konolfingen
_inden	Linden
Münsingen	Allmendingen
gen	Münsingen
	Rubigen
	Tägertschi
	Trimstein
Oberdiessbach	Aeschlen
	Bleiken bei Oberdiessbach
	Brenzikofen

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	Herbligen
	Oberdiessbach
Schlosswil	Oberhünigen
	Schlosswil
Walkringen	Walkringen
Wichtrach	Kiesen
	Niederwichtrach
	Oberwichtrach
	Oppligen
Worb	Worb
13. Amtsbezirk Laupen	
Bernisch und freiburgisch	Ferenbalm
Ferenbalm	(ferner die freiburgischen Ein-
	wohnergemeinden Agriswil,
	Ried (teilweise), Büchslen, Gem-
	penach, Ulmiz und Wallenbuch)
Frauenkappelen	Frauenkappelen
Bernisch und freiburgisch Kerzers	Golaten
_	Gurbrü
	Wileroltigen
	(zur bernisch-freiburgischen
	Kirchgemeinde Kerzers gehören
	ferner die freiburgischen Ein-
	wohnergemeinden Fräschels
	und Kerzers)
Laupen	Kriechenwil
	Laupen
Mühleberg	Mühleberg
Münchenwiler-Clavaleyres,	
Bernisch Murten	Clavaleyres
NI.	Münchenwiler
Neuenegg	Neuenegg
14. Amtsbezirk Moutier	
Bévilard	Bévilard
	Champoz
	Malleray
	Pontenet
Court	Court
	Sorvilier

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Grandval	Corcelles BE
	Crémines
	Eschert
	Grandval
Moutier	Belprahon
	Moutier
	Perrefitte
	Roches BE
Moutier, deutschsprachige	Diese umfasst die deutschspra-
Kirchgemeinde	chigen Konfessionsangehörigen
	der (französischsprachigen)
	Kirchgemeinden Moutier, Court,
	Bévilard und Grandval sowie der
	Einwohnergemeinden Seehof
	und Schelten (Schelten ist inner-
	halb der Kirchgemeinde als Un-
	terabteilung konstituiert und
	durch Pastorationsvertrag mit
	der Kirchgemeinde Delémont
	verbunden)
Reconvilier	Loveresse
	Reconvilier
	Saicourt (ohne Le Fuet und Bel-
	lelay)
	Saules BE
Sornetan	Châtelat
	Monible
	Rebévelier
	Sornetan
	Souboz
Tavannes	Bellelay (Gemeinde Saicourt)
	Le Fuet (Gemeinde Saicourt)
	Tavannes
Tavannes, deutschsprachige	Diese umfasst die deutschspra-
Kirchgemeinde	chigen Konfessionsangehörigen
	der (französischsprachigen)
	Kirchgemeinden Tavannes, Re-
	convilier, Sornetan und Trame-
	lan.
15. Amtsbezirk La Neuveville	
Diesse	Diesse

Lamboing Prêles

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	
La Neuveville Nods	La Neuveville Nods	
16. Amtsbezirk Nidau		
Bürglen	Aegerten Brügg Jens	
	Merzligen Schwadernau Studen Worben	
Gottstatt	Orpund Safnern Scheuren	
Ligerz Nidau	Ligerz Bellmund Ipsach Nidau Port	
Sutz Täuffelen	Sutz-Lattrigen Epsach Hagneck Hermrigen Mörigen Täuffelen	
Twann-Tüscherz-Alfermée	Tüscherz-Alfermée Twann	
Walperswil	Bühl Walperswil	
17. Amtsbezirk Niedersimmenta	I	
Därstetten Diemtigen Erlenbach i. S. Oberwil i. S. Reutigen	Därstetten Diemtigen Erlenbach im Simmental Oberwil im Simmental Niederstocken Oberstocken Reutigen	
Spiez Wimmis	Spiez Wimmis	

Kirchgemeinden Einwohnergemeinden

18. Amtsbezirk Oberhasli

Gadmen Gadmen Guttannen Guttannen Innertkirchen Innertkirchen Meiringen Hasliberg Meiringen Schattenhalb

19. Amtsbezirk Obersimmental

Boltigen Boltigen Lenk Lenk

St. Stephan St. Stephan Zweisimmen Zweisimmen

20. Amtsbezirk Saanen

Gsteig bei Gstaad Gsteig bei Gstaad

Lauenen Lauenen Saanen Saanen

21. Amtsbezirk Schwarzenburg

Albligen Albligen Guggisberg Guggisberg Rüschegg-Gambach Rüschegg Wahlern Wahlern

22. Amtsbezirk Seftigen

Belp, Belpberg und Toffen Belp

> Belpberg Toffen

Gerzensee Gerzensee Gurzelen-Seftigen Gurzelen

Seftigen Kehrsatz

Kehrsatz Kirchdorf Gelterfingen

Jaberg Kienersrüti Kirchdorf BE Mühledorf BE

Noflen Uttigen

Riggisberg-Rüti Riggisberg

Rüti bei Riggisberg

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden		
Rüeggisberg Thurnen Wattenwil-Forst Zimmerwald	Rüeggisberg Burgistein Kaufdorf Kirchenthurnen Lohnstorf Mühlethurnen Rümligen Forst (Amtsbezirk Thun) Wattenwil Englisberg Niedermuhlern Zimmerwald		
23. Amtsbezirk Signau			
Eggiwil Langnau i. E. Lauperswil Röthenbach im Emmental Rüderswil Schangnau Signau Trub Trubschachen	Eggiwil Langnau im Emmental Lauperswil Röthenbach im Emmental Rüderswil Schangnau Signau Trub (ohne das zur Kirchgemeinde Trubschachen gehörende Gebiet) Trubschachen Die Kirchgemeinde Trubschachen umfasst ferner von der Einwohnergemeinde Trub: - das Gebiet links der Ilfis - rechts der Ilfis das Gebiet Hämelbach-Risisegg, entsprechend der von den Kirchgemeinden Trub und Trubschachen im Jahre 1929 festgelegten Grenze.		
24. Amtsbezirk Thun			
Amsoldingen Blumenstein	Amsoldingen Höfen Längenbühl Zwieselberg Blumenstein		

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Buchen	Homberg
	Teuffenthal BE
	Horrenbach-Buchen
	(ohne den Bezirk Inner-Horren-
	bach, östlich des Hutgrabens,
	der zur Kirchgemeinde Schwar-
	zenegg gehört)
	Dagegen gehört ferner zur Kirch-
	gemeinde Buchen von der Ein-
	wohnergemeinde Sigriswil die
	Ortschaft Reust
Buchholterberg	Buchholterberg
	Wachseldorn
Heimberg	Heimberg
Hilterfingen	Heiligenschwendi
	Hilterfingen
	Oberhofen am Thunersee
Schwarzenegg	Eriz
	Oberlangenegg
	Unterlangenegg
	Inner-Horrenbach östlich des
	Hutgrabens (zur Einwohnerge-
	meinde Horrenbach-Buchen ge-
	hörend)
Sigriswil	Sigriswil
	(ohne die Ortschaft Reust, die
	der Kirchgemeinde Buchen zu-
	geteilt ist)
Steffisburg	Fahrni
	Steffisburg
Thierachern	Thierachern
	Uebeschi
	Uetendorf

Stadt Thun und Einwohnergemeinde Schwendibach; Gesamtkirchgemeinde Thun, umfassend die Kirchgemeinden:

a Kirchgemeinde Thun-Stadt

Diese umfasst den Stadtkern mit den Aussenquartieren Seefeld, Hohmad, Schönau, Westquartier, Hübeli, Lauenen, Blümlimatt, Hofstetten und Ried, angrenzend an die Kirchgemeinden Thun-Strättligen, Thun-Lerchenfeld, Thun-Goldiwil-Schwendibach sowie an die Einwohnergemeinden Steffisburg und Hilterfingen.

b Kirchgemeinde Strättligen

21

Diese umfasst das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Strättligen südlich der Linie Kanderkiesareal-Schadaustrasse-Thalackerstrasse-Burgerweg-Tiefgraben-Leubank-Burger- und Thunerallmend, ferner die Quartiere Scherzligen, Dürrenast, Thalacker, Neufeld, Allmendingen, Buchholz, Schoren und Gwatt, angrenzend an den Thunersee, die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Thun-Lerchenfeld sowie an die Einwohnergemeinden Spiez, Zwieselberg, Amsoldingen und Thierachern.

411.21

c Kirchgemeinde Lerchenfeld

Diese umfasst das Quartier Lerchenfeld, abgetrennt durch Kleine Allmend und Thuner Allmend, angrenzend an den Aarelauf, an die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Thun-Strättligen sowie an die Einwohnergemeinden Thierachern und Uetendorf.

d Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach

Diese umfasst Goldiwil ob dem Wald (Grüsisbergwald) und das Gebiet der Einwohnergemeinde Schwendibach, angrenzend an die Kirchgemeinde Thun-Stadt sowie an die Einwohnergemeinden Steffisburg, Homberg und Heiligenschwendi.

e Paroisse française

Diese umfasst alle Konfessionsangehörigen französischer Sprache der Amtsbezirke Thun, Burgdorf, Frutigen, Oberhasli, Nieder- und Obersimmental, Saanen, Signau und Trachselwald.

Kirchgemeinde	Einwohnergemeinde

25. Amtsbezirk Trachselwald

Affoltern i. E. Affoltern im Emmental

Dürrenroth
Eriswil Eriswil
Huttwil Huttwil
Lützelflüh
Rüegsau Rüegsau

Sumiswald

umfasst die Einwohnergemeinde Sumiswald ausgenommen den zur Kirchgemeinde Wasen gehörenden Teil. Die Grenze gegenüber der Kirchgemeinde Wasen zieht sich von der Gemeindegrenze Sumiswald-Dürrenroth an der nördlichen Ecke des Grundstückes Grundbuchblatt Sumiswald 766 ausschliesslich den Grundstückgrenzen entlang bis an die Gemeindegrenze Sumiswald-Trachselwald. Folgende Grundstücke Grundbuchblätter Sumiswald gehören zur Kirchge-

meinde Wasen: 766, 63, 522, 466, 485.531, 137, 727, 232, 62, 218, 135, 772, 610, 676, 316, 669, 670, 597, 330, 394, 230, 537, 284, 1041, 664, 286, 890 und 231.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Trachselwald Walterswil Wasen i. E.	Trachselwald Walterswil BE Sumiswald, ohne den unter der Kirchgemeinde Sumiswald um-
Wyssachen	schriebenen Kirchgemeindeteil Sumiswald Wyssachen
26. Amtsbezirk Wangen	
Herzogenbuchsee	Berken Bettenhausen Bollodingen Graben Heimenhausen Hermiswil Herzogenbuchsee Inkwil Niederönz Oberönz Ochlenberg Röthenbach bei Herzogenbuchsee Thörigen Wanzwil
Niederbipp	Niederbipp Walliswil bei Niederbipp
Oberbipp	Attiswil Farnern Oberbipp Rumisberg Wiedlisbach Wolfisberg
Seeberg Wangen an der Aare	Seeberg Walliswil bei Wangen Wangen an der Aare Wangenried

Gesamtkirchgemeinden

Art.2 Im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen bestehen in Bern, Biel und Thun evange-

lisch-reformierte Gesamtkirchgemeinden, die in Artikel 1 näher umschrieben werden.

Namen der Kirchgemeinden

- Art.3 ¹Jede Kirchgemeinde hat den Namen zu führen, mit dem sie im vorliegenden Erlass bezeichnet ist.
- ² Amtliche Drucksachen mit nicht übereinstimmenden Kirchgemeindenamen sind entsprechend anzupassen.
- ³ Mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine Kirchgemeinde in ihrem Organisations- und Verwaltungsreglement einen abweichenden Namen einführen.
- Französischsprachige Kirchgemeinden im deutschsprachigen Kantonsteil und deutschsprachige Kirchgemeinden im französischsprachigen Kantonsteil führen einen Namen in ihrer Sprache. Pfarrämter einer sprachlichen Minderheit, die jedoch zur Mehrheitskirchgemeinde gehören, dürfen in ihren amtlichen Dokumenten eine Übersetzung des Kirchgemeindenamens verwenden.

Beziehung zu den Einwohnergemeindegrenzen

- **Art.4** ¹Soweit dieser Beschluss und ergänzende Erlasse nichts anderes bestimmen, fallen die Grenzen der Kirchgemeinden mit jenen der Einwohnergemeinden zusammen. Gemeindegrenzbereinigungen gelten ohne weiteres auch für die Kirchgemeinden.
- ² Fällt eine Kirchgemeindegrenze nicht mit jener einer Einwohnergemeinde zusammen, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a Durchschneidet die Grenze ein Grundstück, muss sie verlegt werden. Die neue Grenze verläuft entweder entlang einer Grundstückgrenze oder einer natürlichen Grenze (Bachbett, Weg, Strasse, Eisenbahn).
- b Grenzen gemäss Buchstabe a können durch Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verlegt werden,
 - 1. wenn die beteiligten Kirchgemeinden und die unmittelbar betroffenen stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder der Verlegung ausdrücklich zustimmen,
 - 2. wenn die beteiligten Kirchgemeinden auf jegliche Kirchensteuerteilung verzichten und
 - sofern die Grenzverlegung keine Änderung in der eigentlichen Umschreibung von Kirchgemeinden im Sinne von Artikel 1 zur Folge hat.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 2. Dezember 1999

Im Namen des Grossen Rates

Die Vizepräsidentin: *Keller-Beutler* Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

2. Dezember 1999

Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen

Kirchgemeinden im Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung (KV) und auf Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Kirchgemeinden

Art. 1 Im Kirchengebiet der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern bestehen zurzeit folgende Kirchgemeinden, deren Zusammensetzung hienach beschrieben wird:

1. Kirchgemeinde Seeland-Lyss

umfassend

- a die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Aarberg (ohne Meikirch und Rapperswil)
- b vom Amtsbezirk Büren die Einwohnergemeinden Arch, Büetigen, Büren an der Aare, Busswil bei Büren, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Leuzigen, Meienried, Oberwil bei Büren, Rüti bei Büren und Wengi
- c die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Erlach
- d vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Aegerten, Bühl, Epsach, Hagneck, Hermrigen, Jens, Merzligen, Mörigen, Scheuren, Schwadernau, Studen, Täuffelen, Walperswil und Worben.

2. Kirchgemeinde Langenthal

umfassend die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Trachselwald (ohne die Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau).

- 3. Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, umfassend
- 3.1 Kirchgemeinde Dreifaltigkeit, Bern,

umfassend das Stadtgebiet links der Aare, ohne die den Kirchgemeinden St. Antonius, St. Mauritius, St. Michael und Heiligkreuz zugeteilten Gebiete und vom rechten Aareufer das untere Kirchenfeld von der

876/2 BAG 00-4

Schönaubrücke längs des nordwestlichen Randes des Dählhölzliwaldes bis zum Jubiläumsplatz, von da der Luisenstrasse folgend bis zur Englischen Anlage und zur Aare hinunter.

3.2 Kirchgemeinde St. Marien, Bern,

umfassend das Stadtgebiet rechts der Aare, nach Süden begrenzt durch die Nydeggbrücke, hinweg durch den Alten Aargauerstalden und die Ostermundigenstrasse bis zur Einmündung des Pulverweges, diesem folgend bis zur Bolligenstrasse, die Bolligenstrasse nach Nordosten bis zur Kreuzung mit dem Schermenweg, dem Schermenweg nach Nordwest bis zum Wankdorfplatz, Papiermühlestrasse nach Norden bis zur Gemeindegrenze Ittigen, dieser entlang zur Aare hinunter.

3.3 Kirchgemeinde St. Antonius, Bern-Bümpliz,

umfassend

- a Von der Stadt Bern das Gebiet südlich der Linie Murtenstrasse, Bümplizstrasse (exklusive), Unterführung der Bümplizstrasse/Bern-Neuenburg-Bahn, der Bahnlinie Bern-Neuenburg folgend bis zur Gemeindegrenze im Westen. – Im Osten begrenzt ab Bremgartenwald durch die Steigerhubelstrasse bis zur Bahnunterführung (Verzweigung der Bahnlinien Bern-Genf, Bern-Neuenburg und Bern-Gürbetal/Schwarzenburg), von da der Bahnlinie der Gürbetal-/ Schwarzenburg-Bahn folgend bis zur ehemaligen Station Fischermätteli, weiter dem Waldrand des Könizbergwaldes entlang bis zur Gemeindegrenze Köniz
- b Vom Amtsbezirk Bern ferner das Wangental (Nieder- und Oberwangen, Thörishaus, Liebewil) von der Gemeinde Köniz
- c Vom Amtsbezirk Laupen die Gemeinden Clavaleyres, Kriechenwil, Laupen, Münchenwiler und Neuenegg.

3.4 Kirchgemeinde St. Mauritius, Bern-Bethlehem,

umfassend

- a von der Stadt Bern das Gebiet nördlich der Bahnlinie Bern-Neuenburg von der Gemeindegrenze im Westen, der Bahnlinie nach Osten folgend bis zur Unterführung der Bümplizstrasse (östlich des Bahnhofs Bern-Bümpliz-Nord), der Bümplizstrasse entlang (inkl. gerade und ungerade Hausnummern) bis zur Murtenstrasse, dieser bis zur Einmündung der Stöckackerstrasse folgend
- b vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinden Wohlen, exklusive die Ortschaften Uettligen und Oberdettigen
- c vom Amtsbezirk Laupen die Gemeinden Frauenkappelen, Mühleberg, Golaten, Ferenbalm, Gurbrü und Wileroltigen.

3.5 Kirchgemeinde Bruderklaus, Bern,

umfassend

- a das Stadtgebiet rechts der Aare, ohne die den Kirchgemeinden Dreifaltigkeit, St. Marien und Guthirt, Ostermundigen, zugeteilten Gebiete
- b die Einwohnergemeinde Muri.
- 3.6 Kirchgemeinde Guthirt, Ostermundigen,

umfassend

- a Die Einwohnergemeinde Ostermundigen
- b das Stadtgebiet, das nicht der Kirchgemeinde St. Marien zugeteilt ist und im Süden durch die Ostermundigenstrasse zwischen Einmündung Pulverweg und Gemeindegrenze gegen die Kirchgemeinde Bruderklaus abgetrennt wird
- c die Einwohnergemeinden Bolligen und Ittigen, ohne das zur Kirchgemeinde Heiligkreuz gehörende Gebiet (Worblaufen), begrenzt ab Gemeindegrenze Bern durch die Autobahn A1
- d die Einwohnergemeinde Stettlen.
- 3.7 Kirchgemeinde St. Martin, Worb,

umfassend

- a vom Amtsbezirk Bern: die Einwohnergemeinde Vechigen
- b vom Amtsbezirk Konolfingen: die Einwohnergemeinde Worb.
- 3.8 Kirchgemeinde St. Franziskus, Zollikofen,

umfassend

- a die Einwohnergemeinden Zollikofen und Kirchlindach (ausgenommen Herrenschwanden und Stuckishaus)
- b vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerten, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Jegenstorf, Iffwil, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen, Urtenen, Wiggiswil und Zuzwil
- c vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinde Rapperswil.
- 3.9 Kirchgemeinde Heiligkreuz, Bern,

umfassend

- a das Stadtgebiet Engehalbinsel, nördlich der Linie Stauwehr-Studerstrasse-Seftausteg
- b von der Einwohnergemeinde Ittigen das Gebiet westlich der Autobahn A1 (Worblaufen)
- c die Einwohnergemeinde Bremgarten, von der Einwohnergemeinde Kirchlindach die Ortschaften Herrenschwanden und Stuckishaus (inkl. Halensiedlung), von der Einwohnergemeinde Wohlen die Ortschaften Uettligen und Oberdettigen
- d vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinde Meikirch.

3.10 Kirchgemeinde St. Josef, Köniz,

umfassend

a die Einwohnergemeinde Köniz, ohne das zur Kirchgemeinde St. Antonius gehörende Wangental (Nieder- und Oberwangen, Thörishaus, Liebewil) und ohne das zur Kirchgemeinde St. Michael gehörende Wabern und jene Teile des Spiegels, welche zur Kirchgemeinde St. Michael gehören

- b die Einwohnergemeinde Oberbalm
- c den Amtsbezirk Schwarzenburg.

3.11 Kirchgemeinde St. Michael, Wabern,

umfassend

- a das Stadtgebiet links der Aare, gegen Norden begrenzt durch die Linie Aare-Dorngasse-Roschistrasse bis zu deren Einmündung in die Seftigenstrasse
- b den östlichen Teil der (unteren) Gemeinde Köniz, von der Kirchgemeinde St. Josef abgegrenzt durch die Bellevuestrasse, die Spiegelstrasse, den Chaumontweg, den Verbindungsweg Chaumontweg-Dählenweg, von dessen Einmündung in den Dählenweg durch eine das Westsignal des Gurtens berührende Gerade bis zum Schnittpunkt mit der Gurtentalstrasse, von dort durch diese Strasse gegen Osten bis zur Grenze der Gemeinde Kehrsatz
- c vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Englisberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Niedermuhlern, Rümligen, Toffen und Zimmerwald.

3.12 Paroisse de langue française de Berne et environs

umfassend die Gebiete der zur Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung zusammengeschlossenen Kirchgemeinden. Sie besteht aus allen römisch-katholischen Konfessionsangehörigen französischer Zunge. Die Mitglieder der französisch römisch-katholischen Kirchgemeinde können in die Kirchgemeinde des Wohnortes übertreten.

4. Gesamtkirchgemeinde Biel

umfassend

4.1 Kirchgemeinde St. Marien

umfassend

a den nordöstlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Vom Zentralplatz in östlicher Richtung dem Obern Quai (exklusive) entlang bis zur Jurastrasse (inklusive), über den Güterbahnhof (exklusive) zu Haus Nr. 2 an der Gottstattstrasse (exklusive), der Schüss entlang bis zur Einmündung des Eidochsweges in die Bürenstrasse, entlang Kirchenfeldweg, Länggasse, Längfeldweg (alle exklusive) bis zur Stadtgrenze im Osten, dann der nördlichen und westlichen

- Stadtgrenze entlang folgend zur Nidaubrücke, von dort exklusive Salzhaus- und Murtenstrasse zurück zum Zentralplatz
- b vom Amtsbezirk Biel zudem die Einwohnergemeinde Evilard
- c vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Ligerz, Tüscherz-Alfermée und Twann, zudem der zur Einwohnergemeinde Nidau gehörende Teil der Aarbergstrasse
- d vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont BE und Vauffelin.

4.2 Kirchgemeinde Christ-König

umfassend

- a den südöstlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Vom Haus Nr. 2 an der Gottstattstrasse (inklusive) der Schüss entlang bis zur Einmündung des Eidochsweges in die Bürenstrasse, Kirchenfeldweg, Länggasse, Längfeldweg (alle inklusive) bis zur Stadtgrenze im Osten, der Stadtgrenze entlang bis zur Grenze der Kirchgemeinde Bruderklaus, dieser entlang bis zum Geleisefeld des Bahnhofs und zurück bis Haus Nr. 2 an der Gottstattstrasse
- b vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Orpund und Safnern.

4.3 Kirchgemeinde Bruder Klaus

umfassend

- a den südwestlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Vom Zentralplatz in östlicher Richtung dem Obern Quai entlang bis zur Jurastrasse (exklusive), über den Güterbahnhof (inklusive) an die Mettstrasse, wo der Bierkellerweg einmündet (Mettstrasse 57), zum Seilerweg, dem Krähenbergwald entlang zur östlichen Stadtgrenze, der südlichen Stadtgrenze entlang bis zur Nidaubrücke, die Salzhausstrasse und die Murtenstrasse beidseitig bis zum Zentralplatz
- b vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Bellmund, Brügg, Ipsach, Nidau (ohne Aarbergstrasse), Port und Sutz-Lattrigen.

5. Kirchgemeinde Pieterlen

umfassend im Amtsbezirk Büren die Gebiete der Einwohnergemeinden Lengnau b. Biel, Meinisberg und Pieterlen.

6. Kirchgemeinde Burgdorf

umfassend

a vom Amtsbezirk Burgdorf die Gebiete der Einwohnergemeinden Bäriswil, Burgdorf, Hasle bei Burgdorf, Heimiswil, Hindelbank, Krauchthal, Lyssach, Mötschwil, Oberburg, Rumendingen, Rüti bei Lyssach und Wynigen b vom Amtsbezirk Trachselwald die Gebiete der Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau.

7. Kirchgemeinde Utzenstorf

umfassend

- a vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Gebiete der Einwohnergemeinden Bätterkinden, Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried und Zielebach
- b vom Amtsbezirk Burgdorf die Gebiete der Einwohnergemeinden Aefligen, Alchenstorf, Ersigen, Hellsau, Höchstetten, Kernenried, Kirchberg, Koppigen, Niederösch, Oberösch, Rüdtligen-Alchenflüh und Willadingen.

8. Kirchgemeinde Frutigen

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Frutigen, ohne die Einwohnergemeinden Aeschi und Krattigen.

9. Kirchgemeinde Interlaken

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Interlaken, ohne die Einwohnergemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden.

10. Kirchgemeinde Konolfingen

umfassend vom Amtsbezirk Konolfingen die Gebiete der Einwohnergemeinden Aeschlen, Arni, Biglen, Bleiken bei Oberdiessbach, Bowil, Brenzikofen, Freimettigen, Grosshöchstetten, Häutligen, Herbligen, Konolfingen, Landiswil, Linden, Mirchel, Niederhünigen, Oberhünigen, Oberdiessbach, Oberthal, Oppligen, Schlosswil, Walkringen und Zäziwil.

11. Kirchgemeinde Münsingen

umfassend vom Amtsbezirk Konolfingen die Gebiete der Einwohnergemeinden Allmendingen, Kiesen, Münsingen, Niederwichtrach, Oberwichtrach, Rubigen, Tägertschi und Trimstein.

12. Kirchgemeinde La Neuveville

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks La Neuveville.

13. Kirchgemeinde Spiez

umfassend

a das Gebiet des Amtsbezirks Niedersimmental

b vom Amtsbezirk Frutigen die Gebiete der Einwohnergemeinden Aeschi und Krattigen.

14. Kirchgemeinde Oberhasli-Brienz

umfassend

- a das Gebiet des Amtsbezirks Oberhasli
- b vom Amtsbezirk Interlaken die Einwohnergemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden.

15. Kirchgemeinde Gstaad

umfassend die Gebiete der Amtsbezirke Obersimmental und Saanen.

16. Kirchgemeinde Langnau i. E.

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Signau.

17. Kirchgemeinde Thun

umfassend die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Thun und Seftigen (ohne die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Englisberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Niedermuhlern, Rümligen, Toffen und Zimmerwald).

Kirchgemeinde	Einwohnergemeinden
18. Vallon de Saint-Imier	Corgémont
	Cormoret
	Cortébert
	Courtelary
	Renan
	Saint-Imier
	Sonceboz-Sombeval
	Sonvilier
	Villeret
19. Tramelan	Mont-Tramelan
	Tramelan
20. Moutier	Belprahon
	Corcelles
	Crémines
	Eschert
	Grandval
	Moutier
	Perrefitte
	Roches

Kirchgemeinde	Einwohnergemeinden	
21. Tavannes	Loveresse	
	Reconvilier	
	Saules	
	Saicourt	
	Tavannes	
22. Malleray-Bévilard	Bévilard	
	Champoz	
	Court	
	Malleray	
	Pontenet	
	Sorvilier	

Gesamtkirchgemeinden Art. 2 Im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen bestehen auf dem Gebiet der Agglomeration Bern und der Einwohnergemeinde Biel römisch-katholische Gesamtkirchgemeinden, die in Artikel 1 näher umschrieben werden.

Namen der Kirchgemeinden

- Art.3 ¹Jede Kirchgemeinde hat den Namen zu führen, mit dem sie in diesem Erlass bezeichnet ist.
- ² Amtliche Drucksachen mit nicht übereinstimmenden Kirchgemeindenamen sind entsprechend anzupassen.
- Mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine Kirchgemeinde in ihrem Organisationsund Verwaltungsreglement einen abweichenden Namen einführen.
- Französischsprachige Kirchgemeinden im deutschsprachigen Kantonsteil und deutschsprachige Kirchgemeinden im französischsprachigen Kantonsteil führen einen Namen in ihrer Sprache. Pfarrämter einer sprachlichen Minderheit in einer anderssprachigen Mehrheitskirchgemeinde dürfen in ihren amtlichen Dokumenten eine Übersetzung des Kirchgemeindenamens verwenden.

Beziehung zu den Einwohnergemeindegrenzen

- **Art.4** ¹Soweit dieser Beschluss und ergänzende Erlasse nichts anderes bestimmen, fallen die Grenzen der Kirchgemeinden mit jenen der Einwohnergemeinden zusammen. Gemeindegrenzbereinigungen gelten ohne weiteres auch für die Kirchgemeinden.
- ² Fällt eine Kirchgemeindegrenze nicht mit jener einer Einwohnergemeinde zusammen, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a Durchschneidet die Grenze ein Grundstück, muss sie verlegt werden. Die neue Grenze verläuft entweder entlang einer Grundstückgrenze oder einer natürlichen Grenze (Bachbett, Weg, Strasse, Eisenbahn).

b Grenzen gemäss Buchstabe a können durch Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verlegt werden,

- wenn die beteiligten Kirchgemeinden und die unmittelbar betroffenen stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder der Verlegung ausdrücklich zustimmen,
- 2. wenn die beteiligten Kirchgemeinden auf jegliche Kirchensteuerteilung verzichten und
- 3. sofern die Grenzverlegung keine Änderung in der eigentlichen Umschreibung von Kirchgemeinden im Sinne von Artikel 1 zur Folge hat.

Inkrafttreten

9

Art.5 Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 2. Dezember 1999 Im Namen des Grossen Rates

Die Vizepräsidentin: Keller-Beutler Der Staatsschreiber: Nuspliger

29. Juni 1999

Dekret über die Aufhebung von Dekreten im Bereich der Landeskirchen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 108 Absatz 2 und 132 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen und das Dekret vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst

I.

Folgende Dekrete werden aufgehoben und aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) entfernt:

- 1. Dekret vom 9. Februar 1982 über die Organisation der evangelisch-reformierten Regionalpfarrämter (BSG 410.221),
- Dekret vom 11. Februar 1976 betreffend die Errichtung und Organisation einer römisch-katholischen Bezirkshelferei (BSG 410.351),
- Dekret vom 9. Februar 1982 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21),
- Dekret vom 15. September 1948 betreffend die Verlegung der Grenzen zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen (BSG 411.221),
- Dekret vom 31. August 1981 betreffend die Aufteilung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Arch-Leuzigen in zwei selbstständige Kirchgemeinden Arch und Leuzigen (BSG 411.224),
- Dekret vom 7. Mai 1987 betreffend Aufteilung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Steffisburg in zwei selbstständige Kirchgemeinden Heimberg und Steffisburg (BSG 411.225),
- Dekret vom 15. Februar 1966 betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31),

BAG 00-5

2 Nicht in BSG

8. Dekret vom 12. November 1969 betreffend die Neuorganisatior der römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Marien Biel und Burgdorf (BSG 411.321),

- 9. Dekret vom 6. November 1972 betreffend die Aufteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Spiez (BSG 411.322),
- Dekret vom 29. November 1973 betreffend die Aufteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken (BSG 411.323),
- Dekret vom 11. Februar 1976 betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (BSG 411.324),
- Dekret vom 28. August 1979 betreffend die Aufteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Antonius/St. Mauritius, Bern, in zwei selbstständige Kirchgemeinden (BSG 411.324.11),
- 13. Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (BSG 414.51).

11.

Dieses Dekret wird durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Bern, 29. Juni 1999 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander* Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3409 vom 15. Dezember 1999: Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2000 29. Juni 1999

Gesetz über die Fürsprecher (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1.

Das Gesetz vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die Fürsprecher (FG)

1. Fürsprecherpatent 1.1 Patenterteilung

- **Art.3** Das Obergericht erteilt das bernische Fürsprecherpatent einer handlungsfähigen Person mit gutem Leumund, welche die bernische Fürsprecherprüfung bestanden hat und vereidigt ist.
- 3. Berufsausübungsbewilligung
- Art. 7 ¹Das Obergericht erteilt die Berufsausübungsbewilligung einer handlungsfähigen Person mit gutem Leumund, die ihre berufliche Eignung mit einem ausserkantonalen Fähigkeitsausweis nachweist und in ihrer bisherigen anwaltlichen Tätigkeit weder erheblich noch wiederholt diszipliniert worden ist. Disziplinarmassnahmen, die mehr als zehn Jahre zurückliegen, fallen ausser Betracht.

^{2 bis 4} Unverändert.

Zusammensetzung

Art. 19 1 und 2 Unverändert.

- Vier Mitglieder sind Richter, vier Mitglieder sind im Kanton Bern niedergelassene praktizierende Fürsprecher. Ein Richter und ein Fürsprecher sind französischer Muttersprache. Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder.
- 4 Unverändert.

Ausstand und Ablehnung

Art.22 Aufgehoben.

Beschwerde an das Verwaltungsgericht **Art.26a** (neu) ¹Gegen Entscheide der Anwaltskammer kann der Fürsprecher in folgenden Fällen beim Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen:

a Entzug und Verweigerung der Wiedererteilung des Fürsprecherpatentes oder der Berufsausübungsbewilligung,

BAG 00-6

b Einstellung in der Berufsausübung und Bussen von mindestens 1000 Franken,

c Festsetzung von Honoraren.

2

- ² Gegen Entscheide der Anwaltskammer über die Festsetzung von Honoraren kann auch der Auftraggeber beim Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen.
- ³ In den übrigen Fällen entscheidet die Anwaltskammer endgültig.
- Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können gerügt werden
- a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
- b andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens.

Anwendbares Recht **Art.28a** (neu) Soweit dieses Gesetz keine Vorschrift enthält, richtet sich das Verfahren vor der Anwaltskammer nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Beweisführung

Art. 32 1 bis 3 Unverändert.

4 Aufgehoben.

Festsetzung auf Gesuch des Auftraggebers Art.38 ¹Unverändert.

² Beträgt die Forderung weniger als 8000 Franken, so kann die Überprüfung und Festsetzung der Forderung einem von der Anwaltskammer bestellten Ausschuss von drei Mitgliedern übertragen werden, der aus dem Präsidenten sowie einem Richter und einem Fürsprecher besteht.

^{3 bis 4} Unverändert.

Die Bestimmungen von Artikel 25 bezüglich der Kostenfolgen einer Beschwerde sind sinngemäss anwendbar.

Erlöschen des Fürsprecherpatentes **Art.42** ¹Das Fürsprecherpatent oder die Berufsausübungsbewilligung erlischt, wenn der Inhaber dauernd handlungsunfähig wird.

² Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 29. Juni 1999

Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: *Neuenschwander* Der Staatsschreiber: *Nuspliger* 3 **168.11**

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 1. Dezember 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Fürsprecher (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB Nr. 3405 vom 15. Dezember 1999: Inkraftsetzung auf den 1. März 2000